

Gemeinde Furna



Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Gestützt auf Art. 15 eidg. WaG, Art. 20 kant. WaG und Art. 16 kant. WaV von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. März 1997

Art. 1 *Waldstrassen ohne Fahrverbot*

Die folgenden Waldstrassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen:

- alle Meliorationsstrassen
- die Strasse Chorüti - Kiesgrube

Art. 2 *Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung*

Die folgenden Waldstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglementes:

- Weg Teufried - Lengstrich
- Weg Syta - Sattel - Bawig

Art. 3 *Fahrverbot für Motorfahrzeuge*

Alle übrigen Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidg. und kant. Waldgesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Art. 4 *Ausnahmen ohne Bewilligung*

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes;
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- d) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild;
- e) Fahrten von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- f) Abtransport von Gant- und Losholz, Mithilfe beim Heuen.

Art. 5 *Ausnahmen mit Bewilligungspflicht*

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- b) Fahrzeuge gehbehinderter Personen,
- c) Fahrzeuge für Hirtenbesuche und Hüttenbesuche.

Art. 6 *Gebühren*

Es werden keine Gebühren erhoben.

Art. 7 *Besondere Vorschriften*

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Art. 8 *Strafbestimmungen*

Übertretungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 9 *Vollzug*

Der Vollzug dieses Reglementes liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 10 *Publikation und Signalisation*

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV und SVG).

Fuma, den 21. März 1997

Für die Gemeinde:

Der Präsident:
Joos Roffler

Die Aktuarin:
Menga Hartmann

J. Roffler  *M. Hartmann*